

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 31. Mai 2002

(KWMBI II 2003 S. 1252)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI. S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001 (KWMBI. II 2003 S. 154) wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er muß die deutsche oder die englische Sprache beherrschen.“

2 § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Antrag sind die in § 6 Satz 2 Buchst. a, c, g, h und j bezeichneten Unterlagen sowie Nachweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beizufügen.“

3 § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Nr.4.:

„4. eine Erklärung, ob die Promotionseignungsprüfung in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden soll.“

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.

b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „deutschen“ die Worte „oder der englischen“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:

„j) eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.“

5 § 12 wird wie folgt geändert:

a In Satz 2 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.

b Satz 3 wird gestrichen.

c) Sätze 4 bis 10 werden zu Sätzen 3 bis 9.

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bewerber nichtdeutscher bzw. nichtenglischer Muttersprache sind verpflichtet, eine Erklärung darüber beizufügen, ob und durch wen sie bei der deutschen bzw. englischen Stilisierung der Arbeit Hilfe erfahren haben.“

6 In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „und/ oder englischer“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2002 und der am 31. Mai 2002 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 31. Mai 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juni 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2002.